

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. September 2013

840.

Schriftliche Anfrage von Matthias Probst betreffend Aktion «Ghostbikes» an den Velounfallschwerpunkten, Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum und dem Begriff des gesteigerten Gemeindegebrauchs

Am 19. Juni 2013 reichte Gemeinderat Matthias Probst (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/238, ein:

Am Sonntagabend dem 16. Juni 2013 stellte eine Gruppe engagierter Aktivistinnen und Aktivisten in Zürich an Velounfallschwerpunkten liebevoll gestaltete Ghostbikes auf. Dazu wurden 16 weiss bemalte Velos zusammen mit Blumen und Grabkerzen an Orten angekettet, wo sie gut sichtbar waren, aber den Verkehr nicht behinderten: Von der Polit-Kunstaktion wurde im 20min berichtet: <http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/Ghostbikes-weisen-auf-Unfall-Hotspots-hin-20565881>

Noch in der gleichen Nacht, räumte die Stadtpolizei systematisch sämtliche dieser Kunstwerke wieder ab. Die offizielle Begründung dazu liest sich ebenfalls in 20min auf Auskunft von Mediendienst der Stadtpolizei (Marco Cortesi), diesmal in der Printausgabe vom 18.6.2013 wie folgt: «solche Guerilla Aktionen benötigen eine Bewilligung wegen des gesteigerten Gebrauchs öffentlichen Grundes» und weiter: «Zu 99% wären die bewilligt worden, da es um eine politische Botschaft ging und nicht um Werbung»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was wird unter dem Begriff gesteigerter Gemeindegebrauch subsumiert?
2. Ab wann ist es gesteigerter Gemeindegebrauch, wenn ein Velo auf öffentlichem Grund abgestellt wird? Ist das Kriterium der Verhältnismässigkeit gewahrt, wenn die Velos bereits nach einer Nacht entfernt werden?
3. Müsste demzufolge nicht jedes Fahrzeug, das über eine bestimmte Zeit hinaus auf öffentlichem Grund abgestellt wird, entfernt werden?
4. Gemäss Mediensprecher der Stadtpolizei (Marco Cortesi) wäre die Aktion zu 99% bewilligt worden. Was wiederum bedeutet, dass die Velos tatsächlich nicht störten. Gilt das langjährige Motto der Stadtpolizei «erlaubt ist, was nicht stört» jetzt nicht mehr? Müsste es neu in dem Fall heissen: «erlaubt ist was die Stadtpolizei bewilligt, alles andere ist verboten»?
5. Ist Kunst im öffentlichen Raum nur erlaubt, wenn es die Stadtpolizei bewilligt? D.h. eine offizielle «Bewilligte Kunst» Plakette trägt?
6. Transportiert die Stadtpolizei jetzt auch alle auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Lastwagen oder Autos ab, welche einen Schriftzug auf sich tragen? Z.B. das Wahlmobil von Mauro Tuena?
7. Wurde die Entfernung durch Klagen von privaten Personen ausgelöst oder hat die Polizei von sich aus gehandelt?
8. Müssen Besitzer von weissen Velos nun darum fürchten, dass ihre Velos von der Stadtpolizei eingesammelt werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Bei dieser so genannten Ghostbikes-Aktion handelt es sich um eine politische Aktion, bei der weiss gespritzte Unfallräder mit Blumen und Kerzen aufgestellt werden, um auf – von den Aktivistinnen und Aktivisten definierte – Fahrrad-Unfallschwerpunkte in der Stadt aufmerksam zu machen. Entgegen der Aussage in der Schriftlichen Anfrage («Polit-Kunstaktion») handelt es sich bei der Aktion nach Ansicht des Stadtrats nicht um Kunst im öffentlichen Raum, sondern um politische Nutzung des öffentlichen Grundes, da damit eine Botschaft zur Verkehrspolitik und zu den Velounfällen in der Stadt beabsichtigt war.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Was wird unter dem Begriff gesteigerter Gemeingebrauch subsumiert?»): Gemäss Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist gesteigerter Gemeingebrauch diejenige Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst (BGE 135 I 302, 307 f.). Bei gesteigertem Gemeingebrauch wird die öffentliche Sache anders genutzt, als es sich aus der natürlichen Beschaffenheit ergibt oder es die Widmung vorsieht. Die Gemeinverträglichkeit fehlt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung oder Nutzung durch andere zum Gemeingebrauch berechnigte Personen eintritt (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010 N 2394 ff.).

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 8 («Ab wann ist es gesteigerter Gemeingebrauch, wenn ein Velo auf öffentlichem Grund abgestellt wird? Ist das Kriterium der Verhältnismässigkeit gewahrt, wenn die Velos bereits nach einer Nacht entfernt werden? Müsste demzufolge nicht jedes Fahrzeug, das über eine bestimmte Zeit hinaus auf öffentlichem Grund abgestellt wird, entfernt werden? Gemäss Mediensprecher der Stadtpolizei (Marco Cortesi) wäre die Aktion zu 99% bewilligt worden. Was wiederum bedeutet, dass die Velos tatsächlich nicht störten. Gilt das langjährige Motto der Stadtpolizei «erlaubt ist, was nicht stört» jetzt nicht mehr? Müsste es neu in dem Fall heissen: «erlaubt ist was die Stadtpolizei bewilligt, alles andere ist verboten»? Müssen Besitzer von weissen Velos nun darum fürchten, dass ihre Velos von der Stadtpolizei eingesammelt werden?»):

Wie in der Einleitung dargelegt, handelt es sich bei der Ghostbikes-Aktion gemäss Art. 13 APV i.V.m. Art. 2 der städtischen Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) um eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes. Für die politische Aktion gemäss Art. 21 der Benutzungsordnung hätte somit eine entsprechende Bewilligung bei der Stadtpolizei Zürich eingeholt werden müssen, was jedoch für die Aktion vom 16. Juni 2013 unterlassen wurde.

Im kantonalen Polizeigesetz ist unter § 41 lit. (LS 550.1) das Wegschaffen von Fahrzeugen, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind, geregelt. Die Stadtpolizei entfernt Fahrzeuge, welche insbesondere eine Verkehrsstörung verursachen oder allenfalls verursachen könnten, sofort. Da die Ghostbikes an diversen Örtlichkeiten den Verkehr gestört haben, wurden sie rasch entfernt, um die Verkehrsteilnehmenden nicht zu gefährden. Aufgrund der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wurde das Kriterium der Verhältnismässigkeit gewahrt.

Am 15. Juli 2013 wurde ein Gesuch um Bewilligung für eine politische Aktion (Kundgebung) eingereicht. Am 23. Juli 2013 wurde an diversen Örtlichkeiten eine neuerliche Ghostbikes-Aktion vom 11. Juli bis 9. August 2013 als politische Aktion nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch den Polizeivorsteher bewilligt. In der Bewilligungsaufgabe wurde zudem vorgeschrieben, dass der Passantinnen- und Passantenverkehr sowie der öffentliche Verkehr nicht behindert und Fahrzeuglenkende durch die abgestellten Fahrräder nicht abgelenkt werden dürfen.

Zu Frage 5 («Ist Kunst im öffentlichen Raum nur erlaubt, wenn es die Stadtpolizei bewilligt? D.h. eine offizielle «Bewilligte Kunst» Plakette trägt?»):

Kunst im öffentlichen Raum ist bewilligungspflichtig. Die Arbeitsgruppe «Kunst im öffentlichen Raum (KiöR)», die der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements untersteht, beurteilt diese Gesuche. Wie einleitend festgehalten, handelt es sich bei der Ghostbikes-Aktion jedoch nicht um Kunst im öffentlichen Raum, sondern um politische Nutzung des öffentlichen Grundes.

Zu Frage 6 («Transportiert die Stadtpolizei jetzt auch alle auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Lastwagen oder Autos ab, welche einen Schriftzug auf sich tragen? Z.B. das Wahlmobil von Mauro Tuena?»):

Die Beschriftungen von Fahrzeugen bzw. das Anbringen von Werbung an Fahrzeugen widersprechen nicht den Strassenverkehrsvorschriften und sind zulässig, sofern inhaltlich keine Strafrechtsnormen verletzt werden und sich die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter an die Strassenverkehrsvorschriften halten. Der gesteigerte Gemeindegebrauch mit Fahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

Zu Frage 7 («Wurde die Entfernung durch Klagen von privaten Personen ausgelöst oder hat die Polizei von sich aus gehandelt?»):

Die Fahrräder wurden durch die Polizei selbständig entfernt und nicht aufgrund von Klagen privater Personen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti